

Bekanntmachung Nr. 07/2022

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie der Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2022

a) Festsetzung:

Die Stadt Gunzenhausen setzt hiermit für diejenigen Steuer- und Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben, die Steuern und Gebühren in Höhe des Vorjahres fest. Die ausgewiesenen Beträge und Fälligkeitstage des zuletzt ergangenen Bescheides gelten in gleicher Weise für das Kalenderjahr 2022. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt damit für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt nach § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG). Die Festsetzung der Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach Art. 12 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Stadt Gunzenhausen erhebt die Schmutzwassergebühren für die Wasserabnehmer des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH (Tarif Abwasser/A = Kanalgebühren) und auch für die Wasserabnehmer der Wasserzweckverbände Büchelberger-, Gnotzheimer-, Pfofelder-, Rastberg- und Reckenberg-Gruppe sowie die besonderen Abrechnungsfälle.

b) Entrichtung:

Die Grundsteuer A und B, Hundesteuer, Niederschlagswasser-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren werden über Datenverarbeitung abgewickelt. Soweit ein entsprechendes Mandat vorliegt, werden von der Stadtkasse die Steuern und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Konto abgebucht.

Selbstzahler werden gebeten, die jeweils fälligen Steuern und Gebühren termingerecht an die Stadtkasse zu überweisen und auf den Überweisungs- und Einzahlungsbelegen die **PK-Nr.** und den **Absender** deutlich anzugeben. Nur so ist eine objektbezogene und fälligkeitsgerechte Verbuchung gewährleistet. Die Steuern und Gebühren können bei jeder Bank auf eines der Konten der Stadt Gunzenhausen überwiesen werden. **Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen müssen von der Stadtkasse ausnahmslos der gesetzliche Säumniszuschlag und die etwa anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird vom Fälligkeitstermin an berechnet und beträgt für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs 1 v.H. des rückständigen, auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Steuern und Gebühren werden automatisch die Nebenkosten festgesetzt und fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der **Stadt Gunzenhausen**.

Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

**Stadt Gunzenhausen
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen**

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse lautet:

QES@gunzenhausen.de

- Versenden eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

poststelle@gunzenhausen.de-mail.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. Aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Gunzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach** zu erheben.

Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Gunzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT GUNZENHAUSEN

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten